

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung.

Anlässlich der 10. Wiederkehr des Tages von Versailles am 28. Juni beabsichtigt der Börsenverein, ein etwa 1500 Titel umfassendes, 10 Bogen starkes bibliographisches Verzeichnis der neueren deutschen Werke über die Kriegsschuldfrage, den Vertrag von Versailles und die Frage der Reparationen erscheinen zu lassen, in gewissem Sinne als eine Fortsetzung des im Jahre 1925 erschienenen Kataloges »Die Kriegsschuldfrage«, der inzwischen längst vergriffen ist.

Das neue Verzeichnis soll nicht nur eine wissenschaftlich wertvolle Zusammenfassung der gesamten einschlägigen Literatur für die zahlreichen Interessenten darstellen, sondern es ist auch als bequemes Hilfsmittel für den Sortimentler gedacht, der in der letzten Juniwoche in seinen Fenstern die Literatur über Versailles auszustellen gedenkt. Daher wird das Sortiment gebeten, seinen voraussichtlichen Bedarf an dem Verzeichnis umgehend und unverbindlich schon jetzt der Geschäftsstelle des Börsenvereins, Abteilung Verlag, bekanntzugeben, damit ein Überblick über die Höhe der notwendigen Auflage gewonnen werden kann. Der Nettopreis für die Bibliographie wird voraussichtlich RM. 1.— bis höchstens RM. 1.20 betragen.

Leipzig, den 25. Mai 1929.

Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Heß, Generaldirektor.

Die Umsatzsteuerfreiheit des reinen Handels und der Buchhandel.

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Runge, Leipzig.

Im Bbl. Nr. 74 vom 27. März 1928 habe ich erstmals untersucht, inwieweit die durch die auffeherregende Entscheidung des Großen Senats des Reichsfinanzhofs vom 17. Dezember 1927 eingeleitete freiere Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zu § 7 des Umsatzsteuergesetzes auch dem Buchhandel nutzbar gemacht werden könnte. Ich habe mich damals auf den Standpunkt gestellt und diesen in der Folgezeit sowohl in den Steuer-Rundschreiben des Börsenvereins wie auch in zahlreichen Gutachten nachdrücklich vertreten, daß nach dieser neueren Rechtsprechung alle Umsätze von Gegenständen des Buchhandels gemäß § 7 U. St. G. steuerfrei sein müssen, sofern die Ware bereits weiter verkauft ist, wenn sie beim Lieferanten (Verleger, Verlagsortimentler, Grossisten) bestellt wird. Denn dann erhält der Händler (Grossist oder Sortimentler) die Ware lediglich zur Beförderung und Weiterleitung an seinen Kunden, dessen feste Bestellung bereits vorliegt. Da es sich wirtschaftlich um eine reine Beförderungstätigkeit handelt, ist es für die Steuerfreiheit unschädlich, daß der Händler die vom Verleger gelieferte Ware vorübergehend auf Lager nehmen, sie umpacken und entweder dem einzelnen Kunden direkt zustellen oder zur Abholung durch den Kunden bereitstellen muß. Diese Tätigkeit geht über den Rahmen des Be-

förderungszwecks nicht hinaus im Unterschied zur wirklichen Einlagerung, d. h. dem Auflagernehmen noch nicht verkaufter Ware. Somit bleiben umsatzsteuerfrei alle Umsätze des Sortimentlers und Versandbuchhändlers, soweit es sich nicht um Lagerverkäufe, sondern die Ausführung von Kundenbestellungen handelt, wobei es gleichgültig ist, ob die Ware vom Verleger, Verlagsortiment oder Grossisten bezogen wird. Das gleiche gilt für den Zwischenhändler, der als Grossist von seinen Sortimenterkunden bereits bestellte Waren vom Verleger bezieht. Dabei braucht selbstverständlich die Bestellung des Kunden nicht für jede Einzelleistung immer wiederholt zu werden, sondern es genügt auch eine generelle Bestellung, wie sie namentlich in der Form des Abonnements oder der Subskription häufig ist. Dies hat der Reichsfinanzhof kürzlich z. B. für den Milchhandel in einem Urteil des V. Senats — A. Z. A. 9/29 — vom 8. Februar 1929 klar herausgestellt, wonach es für die Steuerfreiheit genügt, daß der Händler auf Grund einmaliger Bestellung des Kunden die Milch fortlaufend bis zur Abbestellung ins Haus bringt. Somit genießt die Lieferung von Zeitschriftenkontinuationen, Subskriptionslieferungen und Fortsetzungen aller Art beim Grossisten und Sortimentler ebenfalls Umsatzsteuerfreiheit. Auch der Kunsthändler, soweit er als reiner Vermittler (Agent oder Handelskommissionär) auftritt, kann das Privileg in Anspruch nehmen.

Dagegen kann der Verleger als Produzent, auch wenn er die Ware vom Buchbinder oder Buchdrucker direkt an seine Kunden expedieren läßt, die Steuerfreiheit nicht beanspruchen, weil der Verleger nicht Händler, sondern Hersteller der Ware ist und der Buchbinder oder -drucker die Ware nicht im eigenen Namen, sondern im Namen und für Rechnung des Verlegers ausliefert, während er selbst richtigerweise den reinen Werklohn versteuert. Voraussetzung für die Steuerfreiheit des Verlegers wäre also das Vorliegen eines Kaufvertrages über fertige Bücher zwischen Binder bzw. Drucker und Verleger, d. h. die erstgenannten müßten Eigenhändler und nicht nur zufolge Werkvertrages Beauftragte des Verlegers sein.

Für den Buchhandelskommissionär kommt das Privileg des § 7 U. St. G. schon um deswillen nicht in Frage, weil er nicht Eigenhändler (Kommissionär im handelsrechtlichen Sinne), sondern lediglich Stellvertreter des Verlegers bzw. Sortimenters und demgemäß nur mit seiner Provision umsatzsteuerpflichtig ist.

Die im vorstehenden entwickelte Auffassung hatte in der Praxis der Finanzbehörden bisher nur zum Teil Anerkennung gefunden, so z. B. bei den Finanzbehörden in Bremen, Ludwigsburg, Flensburg, Württemberg, München-Nord, Chemnitz-Ost, Leipzig, Mittweida, Buer/Westf., Altona, Weiskensfeld, Gleiwitz, Königsberg, Augsburg, Altenburg, Dresden, Würzburg, Frankfurt a. O., Hamburg-Neustadt, Hannover, Elberfeld, Sorau, Guben, Kassel, Kiel, Lüneburg, Pforzheim, Stettin, Delmenhorst, Solingen, Danzig. Alle diese Behörden erleben jetzt mit uns die Genugtuung, daß der vom Buchhandel vertretene Standpunkt die Anerkennung des Reichsfinanzhofs gefunden hat.